

FIDLEG Gebührenblatt Swiss Life Asset Management AG

Gültig ab 3. Mai 2024

Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 lit. a FIDLEG i.V. mit Art. 8 FIDLEV informieren wir unsere Kunden über die bei der Swiss Life Asset Management AG (nachfolgend «SLAM CH») anfallenden Kosten der angebotenen Finanzdienstleistungen sowie über die beim Erwerb und bei der Veräusserung von Finanzinstrumenten entstehenden Kosten.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Gebühren jederzeit abgeändert werden können. Auf die Höhe der durch Drittparteien (z.B. Depotbanken, Steuerbehörden usw.) erhobenen Gebühren hat die SLAM CH keinen Einfluss.

Die jeweils aktuelle Version dieses FIDLEG Gebührenblatts finden Sie auf unserer Webseite unter folgendem Link unter der Rubrik Schweiz / Swiss Life Asset Management AG:

www.swisslife-am.com/fulleg

Für Kunden von Swiss Life Wealth Managers und der Produkte Swiss Life Premium Delegate, Swiss Life Premium Preference, Swiss Life Premium Pay-outPlan und Swiss Life Premium Delegate Prime gelten separate Gebührenblätter.

Alle nachfolgend aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.). Die Mehrwertsteuer, sofern anwendbar, wird immer zusätzlich belastet.

Vertraglich vereinbarte Gebühren

Die im Zusammenhang mit den durch SLAM CH erbrachten Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen anfallenden Gebühren werden mit dem Kunden vor Vertragsabschluss verhandelt und in der Folge im entsprechenden Finanzdienstleistungsvertrag vereinbart. Die entstandenen Gebühren werden den Kunden periodisch (i.d.R. quartalsweise) in Rechnung gestellt.

Die Vermögensverwaltungsgebühr beinhaltet die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die administrative Buchführung, einschliesslich des Reportings.

Als Grundlage für die Berechnung der Gebühren wird typischerweise der durchschnittliche Wert aus den Marktwerten des Portfolios am Monatsende der

letzten drei Monate herangezogen.

In den vertraglich vereinbarten Gebühren sind insbesondere Depot- und Kontoführungsgebühren, beim An- und Verkauf von Wertschriften und Fondsanteilen anfallende Courtagen sowie Ausgabe- und Rücknahmekommissionen nicht berücksichtigt (siehe weiterführende Angaben im nachstehenden Kapitel «Weitere Gebühren»).

Für die Kündigung des Finanzdienstleistungsvertrages werden keine Kündigungsgebühren erhoben.

Eine Änderung der Anlagestrategie ist jederzeit möglich und löst bei der SLAM CH grundsätzlich keine weiteren Umstellungsgebühren aus.

Swiss Life Fonds

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabekommission von 0-5%. Die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt zum Nettoinventarwert abzüglich einer Rücknahmekommission von 0-5%.

Anlagefonds haben Kosten, welche nicht den Anlegern in Rechnung gestellt werden, sondern dem Anlagevermögen der Anlagefonds direkt belastet werden und damit zulasten der Rendite des Anlagefonds gehen. Die Total Expense Ratio (TER) enthält insbesondere Kosten für die Fondsgeschäftsführung, das Portfoliomanagement, Wirtschaftsprüfer und Betriebskosten sowie sonstige Gebühren wie Depotbankgebühren. Die TER sind abhängig von der Anlagestrategie des Fonds und werden nachfolgend in Bandbreiten dargestellt.

Aktiv verwaltete Anlagefonds:

Aktienfonds	0.30% - 1.50%
Obligationenfonds	0.25% - 1.00%
Gemischte Fonds	0.40% - 1.40%
Immobilienfonds	0.30% - 1.15%

Passiv verwaltete Anlagefonds:

Aktienfonds	0.01% - 0.40%
Obligationenfonds	0.01% - 0.40%

Die effektive Höhe der TER kann dem Prospekt, Basisinformationsblatt oder dem Jahresbericht des jeweiligen Fonds entnommen werden.

Die Dokumente können auf unserer Webseite www.swisslife-am.com unter der Rubrik Fondsuniversum abgerufen oder bei der Fondsleitung bezogen werden.

Nicht in der TER enthalten sind Transaktionskosten (Courtage), die auf Fondsebene beim Wertpapierkauf /-verkauf entstehen. Bei SLAM Fonds bewegen sich die Courtage zwischen 0.02% und 0.10%.

Weitere Gebühren

Depot- und Kontoführungsgebühren

Depotgebühren sind Gebühren, welche die Depotbank des Kunden für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapierbestände berechnet. Die Gebührenberechnung erfolgt auf Basis des Depotauszugs. Die Berechnungsgrundlagen sind unterschiedlich und berücksichtigen typischerweise Nennwert und Kurswert, Bestand und Umsatz, Wertpapierarten sowie Verwahrungsart. Die Kontoführungsgebühren werden typischerweise prozentual zu den verwalteten Vermögenswerten erhoben, wobei i.d.R. Mindest- und Höchstgrenzen zur Anwendung kommen. Die anwendbaren Depot- und Kontoführungsgebühren ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen Kunde und Depotbank.

Courtage

Courtage (auch Transaktions- oder Handelskosten genannt) sind Gebühren im Wertschriftenhandel, die Finanzdienstleister für die Durchführung, Abwicklung und Vermittlung von Börsengeschäften erheben. Für jede Transaktion - also für jeden Kauf oder Verkauf einer Wertschrift - werden Courtage fällig. Sie können prozentual oder absolut, in Abhängigkeit vom Wertschriftenvolumen oder pauschal anfallen. Die Höhe der Courtage ist je nach Anbieter verschieden.

Die anwendbaren Courtage ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen Kunde und Finanzdienstleister. Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Depotbank.

Wechselkursgebühren

Bei Devisentransaktionen (FX) kann die Depotbank einen Aufschlag auf den aktuellen Marktkurs erheben. Dieser Aufschlag kann erhoben werden, wenn Transaktionen im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigt werden, die eine Währungskonvertierung erfordern. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Depotbank.

Stempelsteuer

Die Schweizer Stempelsteuer (bzw. Umsatzabgabe) wird auf dem Kauf und Verkauf von bestimmten Wertschriften erhoben, sofern eine Schweizer Bank oder ein anderer Schweizer Effekthändler involviert ist. Sie beträgt pro Vertragspartei grundsätzlich 0.075%

bei inländischen und 0.15% bei ausländischen Wertschriften; sie wird auf dem Entgelt berechnet und vom Effekthändler einbehalten. Beim Handel mit ausländischen Finanzinstrumenten können weitere lokale Transaktionssteuern anfallen.

Retrozessionen, Provisionen oder ähnliche Leistungen

Allfällige Leistungen, die der SLAM CH von Dritten in innerem Zusammenhang mit der erbrachten Finanzdienstleistung oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats bezahlt werden (z.B. "Finder's Fees" sowie Retrozessionen auf Kommissionen oder Depotgebühren), werden dem Kunden vollumfänglich und zeitnah gutgeschrieben. Bestimmte Dienstleistungen können jedoch aufgrund ihrer Art nicht an den Kunden weitergegeben werden (z.B. Schulungen, Markt- und Finanzanalysen). Der Kunde ist sich bewusst, dass diese Dienstleistungen Dritter zu potenziellen Interessenkonflikten bei der SLAM CH führen können.

Fremdspesen

Die in diesem Gebührenblatt erwähnten Fremdspesen werden vom jeweiligen Anbieter des Finanzinstruments festgelegt und können sich auf die Wertentwicklung des Finanzinstruments und/oder auf den Ausgabe- oder Rücknahmepreis auswirken und/oder dem Kunden separat in Rechnung gestellt werden. Angaben dazu finden sich in den Produktdokumentationen des jeweiligen Anbieters (z.B. Prospekt, Basisinformationsblatt und Fondsvertrag). Aufgrund der Breite des Marktangebots wäre die genaue oder annäherungsweise Bestimmung dieser Gebühren im Voraus für SLAM CH mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

Investitionen in die Anlagestiftung Swiss Life sind mit weiteren Kosten (wie allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) verbunden. Diese Kosten sind im Prospekt (sofern vorhanden) sowie im Gebühren- und Kostenreglement geregelt und werden i.d.R. in den Factsheets der einzelnen Anlagegruppen ausgewiesen.

Kundenanfragen

Bei Fragen zu den in diesem Gebührenblatt erläuterten Gebühren wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Kundenberater/in.

Zürich, 3. Mai 2024